



23. Juni 2025

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oetwil am See sind zur Gemeindeversammlung von **Montag, 23. Juni 2025, 20.00 Uhr**, im Mehrzweckgebäude Breiti eingeladen worden.

Es sind folgende Geschäfte traktandiert:

- | | Referent |
|--|---|
| 1. Jahresrechnung 2024 | Peter Küng
Ressortvorsteher
Finanzen |
| 2. Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel, für 2025 bis 2029 | Thomas Pally
Ressortvorsteher
Gesellschaft und Soziales |
| 3. Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» | Christian Götz
Ressortvorsteher
Sicherheit |
| 4. Beantwortung Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes | |
| a) Christine Ackermann betr. Verbesserung der Trinkwasserqualität im unteren Dorfteil | |
| b) Christine Ackermann betr. Wärmeverbund Pfannenstiel | |

Gemeindepräsident Namgyal Gangshontsang begrüsst die Anwesenden, die Gäste sowie das anwesende Verwaltungspersonal. Er eröffnet die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr. Von der Zürichsee-Zeitung ist Redaktorin Mirjam Bättig-Schnorf anwesend.

Für die Protokollführung ist der Gemeindeschreiber a.i., Stefan Woodtli, verantwortlich. Da er nicht in Oetwil am See wohnhaft ist, ist er nicht stimmberechtigt.

Der Versammlungsleiter stellt bezugnehmend auf § 18 Gemeindegesetz (GG) und Art. 11 der Gemeindeordnung fest, dass die Einladung mit Traktandenliste rechtmässig und fristgerecht erfolgt ist. Den Stimmberechtigten ist der Beleuchtende Bericht mit Traktandenliste zugestellt worden. Die Anträge mit den relevanten Akten sind während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Gemeindepräsident Namgyal Gangshontsang weist die nichtstimmberechtigten Personen an, auf den Zuschauerplätzen Platz zu nehmen und fragt die Versammlung an, ob auf den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Plätzen noch weitere, nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien oder das Stimmrecht von jemandem bestritten würde. Dies ist nicht der Fall.

Auf Antrag des Versammlungsleiters werden die Stimmzählende ohne Gegenvorschläge und in offener Abstimmung gewählt:

1. **Michael Diezi**, Neueggstrasse 4, 8618 Oetwil am See
2. **Thomas Zimmerli**, Im Niedertal 26, 8618 Oetwil am See

Der Versammlungsleiter dankt den beiden Stimmzählenden für ihren Einsatz.

In Oetwil am See sind insgesamt **2'841 Personen stimmberechtigt**. An der heutigen Versammlung sind **144 Stimmberechtigte anwesend** (5.07 %). Das Stimmregister liegt vor Ort auf.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass die Gemeindeverwaltung Tonaufnahmen der Referate und Voten macht, die das Erstellen des Protokolls unterstützen. Private Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet.

Die Frage des Versammlungsleiters nach einer Änderung der Traktandenliste bleibt ergebnislos. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Weiter erklärt der Versammlungsleiter den anwesenden Stimmberechtigten, dass wenn sie der Ansicht sein sollten, in der Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt, nur dann Rekurs erhoben werden kann, sofern sie die Verletzung schon während der Versammlung gerügt haben.

1 10.06 Jahresrechnungen, Inventare

Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Oetwil am See weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	35'905'668.65
	Gesamtertrag	CHF	39'717'823.32
	Ertragsüberschuss	CHF	3'812'154.67
		CHF	
Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'500'497.22
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	886'307.29
	Nettoinvestitionen		
	Verwaltungsvermögen	CHF	2'614'189.93
		CHF	
Investitionsrechnung			
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	69'172'321.41

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 51'779'962.14.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Oetwil am See zu genehmigen.

Erläuterungen

Peter Küng, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert die Vorlage.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Markus Bleisch erläutert den Bericht der Rechnungsprüfungskommission und empfiehlt im Namen der Rechnungsprüfungskommission, der vorliegenden Jahresrechnung 2024 zuzustimmen.

Diskussion

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.
Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2024 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung mit Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Oetwil am See wird genehmigt.

2 18.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel für 2025 bis 2029

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex Pfannenstiel, für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Abschluss des Vertrages ermächtigt.

Das Wichtigste in Kürze

Das Pflegegesetz, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Gemeinden, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein ausreichendes Spitex-Angebot anzubieten. Die Gemeinden können dazu eigene Spitex-Institutionen betreiben oder private Anbieter beauftragen.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Spitex Pfannenstiel erbringt seit Jahren wertvolle Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil am See. Im November 1994 haben sich der damalige Krankenpflegeverein und die Hauspflege dazu entschlossen, den Spitex-Verein Oetwil am See zu gründen. Die Gemeinde war bereits damals ermächtigt, diese Aufgaben privaten Dienstleistern zu übertragen. Diese Möglichkeit hat die Gemeinde Oetwil am See erfolgreich umgesetzt. Sie hat folglich ab diesem Zeitpunkt mit der Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel, Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Die aktuell gültige Leistungsvereinbarung läuft per 30. Juni 2025 aus. Aufgrund der etablierten Zusammenarbeit haben sich die Parteien geeinigt, die Zusammenarbeit weiterzuführen für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Pfannenstiel und legt die gegenseitigen Pflichten und finanziellen Beiträge der Gemeinde Oetwil am See fest.

Ziele

Die Spitex Pfannenstiel stellt den Versorgungsauftrag in der ambulanten Pflegeversorgung gemäss § 5 des kantonalen Pflegegesetzes sicher. Mit den Spitex-Leistungen sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden.

Die Versorgungssicherheit mit Spitex-Dienstleistungen für die Bevölkerung der Gemeinde Oetwil am See muss nach Ablauf der Vertragsdauer ab 1. Juli 2025 weiterhin gewährleistet sein. Aus diesem Grunde wird die Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel für eine weitere Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen.

Die Spitex Pfannenstiel wird mit ihren ambulanten Angeboten - in enger Zusammenarbeit mit den stationären Angeboten - einen wesentlichen Beitrag zu einer kosteneffizienten Gesundheitsversorgung leisten.

Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen der Gemeinde Oetwil am See, denen von ärztlicher Seite Spitex-Leistungen verordnet werden und/oder bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde.

Finanzierung

Liquiditätsbedarf

Die Gemeinde Oetwil am See kann der Spitex Pfannenstiel ein zinsloses Darlehen (Liquidität) für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung stellen. Dieses kann aufgrund der jährlichen Budgetierung bei der Gemeinde beantragt werden.

Einnahmen der Spitex Pfannenstiel

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Kostenbeteiligung der Krankenversicherer;
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger;
- Beiträge der von der Spitex Pfannenstiel betreuten Gemeinden;
- Spenden und Legate, die über separate Fonds bewirtschaftet werden;
- weitere Einnahmen (Gönnervereine).

Finanzielle Leistungen

Die Spitex Pfannenstiel verrechnet den Krankenversicherern bzw. Leistungsbeziehenden die erbrachten Pflegeleistungen und nichtpflegerischen Spitex-Leistungen nach § 9 bis 13 des kantonalen Pflegegesetzes und auf der Grundlage der jährlichen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend Normkosten.

Die Differenz zwischen den festgelegten Normkosten für die erbrachten Pflegeleistungen und den zulässigen Kostenbeteiligungen der Krankenversicherern bzw. Leistungsbeziehenden (Normdefizit) verrechnet die Spitex Pfannenstiel monatlich der Gemeinde.

Fallen die Vollkosten tiefer aus als die Normkosten, werden der Gemeinde die tieferen Ansätze verrechnet. Fallen die Vollkosten höher aus als die Normkosten, kann die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde um eine Ausgleichszahlung für die innerhalb der Gemeinde geleisteten Stunden ersuchen.

Für nichtpflegerische Leistungen wird der Gemeinde die Hälfte der zwischen der Gemeinde und der Spitex Pfannenstiel vereinbarten Vollkostenpauschale (Stand am 1. Januar 2020: CHF 76.20 pro Stunde), in Rechnung gestellt. Vor einer Änderung der Vollkostenpauschale für nichtpflegerische Leistungen ist die Gemeinde zu benachrichtigen und der Tarif ist gemeinsam neu festzulegen.

Die Rechnungen von Dritten im Auftragsmandat (z.B. OnkoPlus und Kispex) werden von der Spitex Pfannenstiel kontrolliert, visiert und zur Zahlung an die Gemeinde Oetwil am See weitergeleitet.

Die Spitex Pfannenstiel betreibt den Mahlzeitendienst kostendeckend. Bei Mehrkosten hat die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen, und die Preisgestaltung sowie die Kostentragung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Oetwil am See neu zu regeln.

Die Gemeinde übernimmt die Vollkosten für den Rotkreuzfahrdienst. Bei Änderungen in der Organisation des Rotkreuzfahrdienstes, die für die Gemeinde kostenwirksam sind, hat die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen und die Preisgestaltung sowie die Kostenbeteiligung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde neu festzulegen.

Die Auftraggeberin entrichtet ihre Beiträge pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nicht pflegerischen Leistungen direkt

dem Auftragnehmer. Die von der Auftraggeberin zu leistenden Beiträgen werden monatlich verrechnet.

Im Falle eines Betriebsgewinns wird der anteilige Betriebsgewinn (Schlüssel: anteilig erbrachte Stunden) in einen Fremdkapitalfonds gelegt, welcher der Gemeinde Oetwil am See zugewiesen ist. Dieser Überschussgewinn wird periodisch an die Gemeinde Oetwil am See überwiesen. Dabei wird jeweils berücksichtigt, dass der Saldo der Gewinne / Verluste, welcher als gemeindespezifischer Fremdkapitalfonds in der Bilanz aufgeführt wird, im Sinne einer Schwankungsreserve bei ca. CHF 100'000 liegt.

Im Falle eines Betriebsverlustes wird der Betriebsverlust anteilig auf die Vertragsgemeinden (Verteilschlüssel: erbrachte Stunden) verteilt. Sind im gemeindespezifischen Fonds noch Mittel vorhanden, wird der Verlust zuerst aus diesem Mitteln gedeckt.

Die Tarife der Spitex Pfannenstiel bleiben wie bis anhin und liegen deutlich unter dem errechneten Normkostendefizit der Gesundheitsdirektion Zürich.

Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 15 i.V.m Art. 16 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 ist die Gemeindeversammlung für die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex Pfannenstiel, zuständig.

Erläuterungen

Thomas Pally, Ressortvorsteher Gesellschaft und Soziales, erläutert die Vorlage.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Markus Bleisch erläutert die Auffassung der RPK und empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Diskussion

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.
Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Dem Antrag wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel, für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis 30. Juni 2029 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Abschluss des Vertrags ermächtigt.

3 16.04.1 Initiativen, Anfragen

Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»**Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:**

Die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird abgelehnt.

Das Wichtigste in Kürze

Nicole Kägi und acht weitere stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner haben eine Einzelinitiative mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Einzelinitiative verlangt, jegliches Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig zu verbieten. Für besondere Veranstaltungen soll das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen können.

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerkverbots. Ein absolutes Verbot ausschliesslich für die Gemeinde Oetwil am See ergibt wenig Sinn, solange in zahlreichen Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen und die eidgenössische Volksinitiative hängig ist. Auch spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Jahreswechsel, eingeschränkte Abbrennen von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Hinzu kommt, dass schon heute ein Verbot von lärmverursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte gilt und die polizeiliche Ahndung schwierig ist.

Die Vorlage im Detail**Ausgangslage**

Am 23. Oktober 2024 reichte Nicole Kägi, Willikon 54, 8618 Oetwil am See, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von §146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oetwil am See (GO) mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" ein. Die Initiative ist von Nicole Kägi und acht weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die Unterzeichnenden, in der Gemeinde Oetwil am See/ZH wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 25 der Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil am See sei zu ändern.

Initiativtext:

Art. 25 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Begründung:

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben den Lärmimmissionen verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.»

Ergänzend zur Initiative werden folgende Aspekte erwähnt:

«Die Schönheit von Feuerwerk am Bundesfeiertag und am Silvester ist längst nicht mehr vorhanden. Es dominiert eine wilde Knallerei und dies über einen immer länger werdenden Zeitraum. Viele zünden lärmendes Feuerwerk auch ausserhalb des Dorfzentrums in der Natur und an Waldrändern, sowie im Wald. Dadurch sind Nutztiere und Wildtiere massgeblich gestört. Neben der Lärmbelastung wird die Umwelt und auch Privatgrund durch Abfall von Feuerwerkskörpern verschmutzt. Die Luft ist Stunden nach der Knallerei noch belastet, das kann jeder riechen. Wenn eine Gemeinde lautes Feuerwerk verbietet, kann sie sich als Vorbild im Lärm und Umweltschutz präsentieren.»

Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Oetwil am See stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 Gesetz über die politischen Rechte GPR i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 Verfassung des Kantons Zürich KV, LS 101). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Entwurf gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GRP i.V.m. Art. 13 Gemeindeordnung Oetwil am See). Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Oetwil am See

In der aktuell gültigen kommunalen Polizeiverordnung vom 14. Dezember 2009 ist der Umgang mit Feuerwerk in Art. 25 bereits mit grosser Zurückhaltung geregelt. Mit dem Ziel, die Bevölkerung, Wild-, Nutz- und Haustiere sowie die Umwelt vor Emissionen und Immissionen wie Lärm oder Feinstaub zu schützen, ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk lediglich in den Nächten vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen, was äusserst selten vorkommt.

Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk ist am 1. August (Nationalfeiertag) und zum Jahreswechsel (Silvester) in der Schweiz weit verbreitet. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einher geht. Während viele Menschen das Spektakel geniessen und es als wichtigen Bestandteil der Feierlichkeiten betrachten, gibt es auch Stimmen, die auf die

Auswirkungen von Feuerwerken auf Umwelt, Tiere und die Sicherheit hinweisen. Dennoch bleibt das Feuerwerk für viele ein Symbol der Freude und des gemeinschaftlichen Feierns.

Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und zum Jahreswechsel eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Luftverschmutzung

Der Grundstoff von Feuerwerk ist Schwarzpulver, ein fein zerriebenes Gemisch aus Salpeter, Kohle und Schwefel. Für die Farben werden dem Brennstoff verschiedene Zusätze, teilweise in Form von Metallverbindungen beigemischt. Bei der Verbrennung entstehen sowohl Verbrennungsgase als auch Rauchpartikel, welche sowohl sicht- als auch riechbar sind.

Die freigesetzten Stoffe während eines Feuerwerks können je nach Zusammensetzung zu erhöhten Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft führen. Die erhöhten Konzentrationen sind jedoch zeitlich begrenzt und hängen von den meteorologischen Bedingungen ab. Die Auswirkungen dieser erhöhten Konzentrationen sind in der Regel regional begrenzt, da sich die Stoffe in der Luft schnell verdünnen und sie abgebaut werden. Die genauen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hängt von der Art und Menge der freigesetzten Stoffe sowie von der Empfindlichkeit der betroffenen Umgebung ab.

Die Herstellung sowie der Import und der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind im Bundesgesetz über explosionsgefährlich Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV) geregelt. Diese definieren Feuerwerkskörper als pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Art. 7 lit. b SprstG). Die SprstV verweist auf die Sicherheitsanforderung des Anhangs I der Richtlinie 2013/29EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Danach dürfen Feuerwerkskörper nur aus Materialien konstruiert werden, welche die Gefahr für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke möglichst gering halten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Feuerwerke zeitlich begrenzte erhöhte Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft verursachen können. Die Auswirkungen sind regional begrenzt und abhängig von den meteorologischen Bedingungen. Gemäss Anhang 7 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) dürfen diese Stoffkonzentrationen höchstens dreimal im Jahr überschritten werden.

Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde eine eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht. Sie ist mit 137'193 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament diesbezüglich, die Volksinitiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Dies deshalb, da die Kantone und Gemeinden bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, um Feuerwerke einzuschränken.

In Anbetracht dieser gesamtschweizerischen Vorlage ist es fraglich, ob eine Einzelfallregelung für eine Gemeinde sinnvoll ist. Aktuell werden Verbote oder Einschränkungen in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerk in einigen Gemeinden thematisiert. Im Bezirk Meilen ist Hombrechtikon derzeit die einzige Gemeinde, in der mittels Gemeindeversammlungsbeschluss am 25. September 2024 ein Verbot betreffend Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erlassen wurde. Weiter haben auch die Gemeinden Bubikon, Gossau und Dürnten ein entsprechendes Verbot erlassen. In Meilen wurde eine entsprechende Initiative an der Gemeindeversammlung abgelehnt.

Polizeiliche Aspekte

Das Ahnden von unerlaubtem Feuerwerk ist für die Polizei eine Herausforderung, da die Verursachenden auf frischer Tat ertappt werden müssten. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk wäre kaum verhältnismässig. Zudem ist die Polizei an Anlässen wie dem 1. August (Nationalfeiertag) und dem 31. Dezember (Silvester) bereits anderweitig stark gefordert.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots. Allerdings sprechen die Tradition und die polizeilichen Aspekte dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Jahreswechsel, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von lärmverursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Die Praxis mit Ausnahmegewilligungen ist restriktiv.

Bis heute besteht lediglich in vier Gemeinden des Kantons Zürich ein Verbot in dieser Thematik. In zahlreichen Gemeinden sind aktuell Initiativen hängig.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziff 3. der Gemeindeordnung der Gemeinde Oetwil am See ist die Gemeindeversammlung für die Änderung des Polizeirechts zuständig.

Synopse

Art. 25 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.	Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.	Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.
Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.	

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Einzelinitiative.

Erläuterungen

Christian Götz, Ressortvorsteher Sicherheit, erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Initiaten

Die Initianten erhalten Gelegenheit, zur Einzelinitiative Stellung zu nehmen. Als Sprecher haben die Initianten Peter Notter bestimmt. Er stellt die Einzelinitiative vor und begründet diese mit Hilfe einer Power-Point-Präsentation.

Diskussion

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.

Es werden mehrere Voten für und gegen die Einzelinitiative abgegeben.

Abstimmung**Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» annehmen?

Die Abstimmung ergibt

Ja-Stimmen	100
Nein-Stimmen	40
Enthaltungen	nicht ausgezählt

Die Einzelinitiative ist somit angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Art. 25 der Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil am See wird wie folgt geändert:

Art. 25 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

4 16.04.1 Initiativen Anfragen

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Christine Ackermann betreffend Verbesserung der Trinkwasserqualität im unteren Dorfteil**Ausgangslage**

Am 27. Mai 2025 ist eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG) von Christine Ackermann, wohnhaft Zelgliackerstrasse 3, Oetwil am See, eingegangen. Der Eingang ist gleichentags bestätigt worden.

Die Anfrage lautet wie folgt:

«Verbesserung der Trinkwasserqualität im unteren Dorfteil

Dem Oetwiler Trinkwasser, das grösstenteils aus dem Zürichsee stammt, wird im unteren Dorfteil noch zu 7 % Wasser aus der Bäpur-Quelle beigemischt, mit der Folge, dass die Gesamtwasserhärte bis auf 38,20 französische Härtegrade ansteigen kann. Zudem ist die Wasserhärte im unteren Dorfteil grossen Schwankungen unterworfen (s. «Chemischer Befund untere Zone», publiziert in der Gemeindepublikation «Oetwiler» vom Juni 2024 auf S. 13). Unser Trinkwasser enthält auch Chlorothalonil. Die grosse Wasserhärte verursacht unschöne Kalkablagerungen, verstopft Leitungsrohre und zieht zusätzlichen Reinigungsaufwand nach sich.

Wäre es nicht angezeigt, auch im unteren Dorfteil auf die Beimischung von Wasser aus der Bäpur-Quelle zu verzichten?»

Erwägungen

Rechtliche Grundlage:

Gemäss § 17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Die Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Christine Ackermann ist in Oetwil am See stimmberechtigt und damit zur Einreichung der Anfrage legitimiert. Die Anfrage handelt über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und ist deshalb in der Gemeindeversammlung zu beantworten.

Beantwortung der Anfrage:

Oberstes Ziel der Wasserversorgung ist es, den Konsumenten jederzeit hygienisch einwandfreies Trinkwasser liefern zu können. Die Versorgungsstrategie des Bundes für ausserordentliche Situationen (Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen VTM) wie nach Unglücksfällen oder Naturereignissen sieht vor, dass die ersten drei Tage eines Versorgungsausfalles durch private Selbstversorgung überbrückt werden muss. Darüber hinaus ist der Versorgungsbetrieb verantwortlich dafür, dass für die Feuerwehr genügend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die Versorgungssicherheit wird durch Unterhalt und Erneuerung der Infrastruktur gewährleistet.

Im Jahr 2019 wurde erstmals in den Medien berichtet, dass gesamtschweizerisch im Grundwasser der Grenzwert von möglicherweise krebserregenden Abbaustoffen des Fungizids Chlorothalonil überschritten wird. Sofort wurden alle Grundwassergewinnungen in der Schweiz geprüft. So war auch das Grundwasserpumpwerk Bäpur in Oetwil am See davon betroffen, welches in Absprache mit den kantonalen Amtsstellen nur noch minimal betrieben bzw. im Jahr 2021 wegen Starkniederschlägen zwei Mal vom Netz genommen wurde.

Monatliche Laborprüfungen durch das kantonale Labor zeigten eine Halbierung der Belastungswerte innerhalb eines Jahres, wobei die Werte teilweise immer noch über dem Höchstwert lagen. Deshalb wurde die Förderung permanent reduziert und ab Mai 2024 gänzlich eingestellt. Die Fördermenge aus der Grundwassergewinnung Bäpur reduzierte sich so von 115'000 m³ im Jahr 2017 auf 32'500 m³ im Jahr 2023 und schlussendlich noch 5'300 m³ im ersten Halbjahr 2024. Wie bereits erwähnt ist die Fördermenge seit Mai 2024 auf 0 m³. Im Weiteren wurde bei der Inspektion des Kantonalen Labors am 26. Juni 2024 festgestellt, dass das Pumpwerk Bäpur technische Defizite aufweist. Mit der Erarbeitung einer aktuellen, generellen Wasserversorgungsplanung GWP soll ein Entscheid über die zukünftige Nutzung des Grundwasserpumpwerks Bäpur getroffen werden.

Bezüglich der Wasserhärte ist es in der Tat so, dass reines Seewasser mit 14 – 17 französischen Härtegrad «weicher» ist als Grundwasser.

Die Gemeinde Oetwil am See hat mit der GWP in diesem Jahr begonnen. Die GWP legt für die ordnungsgemässe Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, die notwendigen Anlagen und Leitungen fest und bezeichnet die dafür benötigten finanziellen Mittel. Der Inhalt der GWP ist auf die kommunale Richt-, Nutzungs- und Erschliessungsplanung, entsprechende Planungen von benachbarten Wasserversorgungen sowie auf regionale und überregionale Planungen abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird ein Entscheid über die zukünftige Nutzung des Grundwasserpumpwerk Bäpur getroffen werden.

Gegen Ende des nächsten Jahres 2026 wird die GWP vorliegend sein und die weiteren Umsetzungsmassnahmen aufzeigen.

Stellungnahme der anfragenden Person

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderats mündlich Stellung nehmen kann.

Christine Ackermann bedankt sich für die Antwort und den Einsatz der zuständigen Stellen, hat inhaltlich aber nichts zu ergänzen.

Diskussion

Der Verhandlungsleiter fragt an, ob über die Anfrage die Diskussion erwünscht werde. Es folgt kein Antrag auf Diskussion.

5 16.04.1 Initiativen Anfragen

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Christine Ackermann betreffend Wärmeverbund Pfannenstiel

Ausgangslage

Am 27. Mai 2025 ist eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG) von Christine Ackermann, wohnhaft Zelgliackerstrasse 3, Oetwil am See, eingegangen. Der Eingang ist gleichentags bestätigt worden.

Die Anfrage lautet wie folgt:

«Wärmeverbund Pfannenstiel

Bekanntlich besteht seit Herbst 2015 in Oetwil ein Fernwärmenetz, der sog. «Wärmeverbund Pfannenstiel», dem alle Gemeindegebäude, die Klinik Clenia und zahllose Privatliegenschaften, auch die Wohnliegenschaft der Antragstellerin, angeschlossen sind. Leider ist festzustellen, dass sich weder im Internet-Auftritt der Gemeinde noch in demjenigen des Elektrizitätswerks des Kt. Zürich, dem unser Wärmeverbund unterstellt ist, irgendwelche Informationen zu unserem Heizungs- und Warmwasser-System finden lassen. Dies ist bedauerlich, denn nur so können sich interessierte Kreise jederzeit faktenbasierte Informationen beschaffen, es können neue KundInnen für dieses moderne System gefunden werden und die Entstehung von Gerüchten und Falschinformationen wird erst noch vermieden. Vorbildlich ist diesbezüglich die Informationsweise der Gemeinden Herrliberg und Zollikon über ihren bestehenden (Herrliberg) resp. in Bau befindlichen Wärmeverbund (Zollikon).

Wäre es nicht angezeigt, dass auch die Gemeinde Oetwil am See in geeigneter Weise (Internet, «Oetwiler») und vollumfänglich über den Wärmeverbund Pfannenstiel informiert?»

Erwägungen

Rechtliche Grundlage:

Gemäss § 17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Die Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Christine Ackermann ist in Oetwil am See stimmberechtigt und damit zur Einreichung der Anfrage legitimiert. Die Anfrage handelt über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und ist deshalb in der Gemeindeversammlung zu beantworten.

Beantwortung der Anfrage:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) ist Eigentümerin sowie Betreiberin der Energie-contracting-Anlage «Wärmeverbund Pfannenstiel». Die Anlage befindet sich auf dem Areal des Zweckverbands Schlammaufbereitungsanlage ZSA an der Winterhaldenstrasse 2 und versorgt Liegenschaften der Gemeinde Oetwil am See, der Clenia AG sowie private Liegenschaften entlang des Ausbaugbietes mit Wärme.

Der Wärmeverbund Pfannenstiel ist in den erschlossenen Gebieten weitgehend ausgebaut. In einzelnen Teilgebieten bestehen noch freie Kapazitäten, welche die EKZ als alleinige Betreiberin der Anlage bewusst, unter Berücksichtigung der Netzauslastung und der Wirtschaftlichkeit anbieten.

Diese Kommunikation und mediale Präsenz ist Sache der Betreiberin des Wärmeverbundes. Die Gemeinde Oetwil am See prüft jedoch zusammen mit dieser eine aktive Verlinkung auf der gemeindeeigenen Homepage auf die Informationsseiten der Betreiberin, EKZ, Bereich Energiecontracting.

Stellungnahme der anfragenden Person

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderats mündlich Stellung nehmen kann.

Christine Ackermann bedankt sich für die Antwort und den Einsatz der zuständigen Stellen, hat inhaltlich aber nichts zu ergänzen.

Diskussion

Der Verhandlungsleiter fragt an, ob über die Anfrage die Diskussion erwünscht werde. Es folgt kein Antrag auf Diskussion.

Abschluss der Gemeindeversammlung

Zum Abschluss der Gemeindeversammlung dankt Versammlungsleiter Namgyal Gangshontsang den Stimmzählenden für ihren Einsatz und stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind.

Der Versammlungsleiter fragt die Anwesenden an, ob jemand Einwände gegen die Versammlungsführung erhebe. Falls sich niemand zu Wort meldet, sei das Recht auf Rekurs in Bezug auf die Versammlungsleitung verwirkt. Er führt aus, dass im Übrigen innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation gemäss 19 ff. Verwaltungspflegegesetz beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden könne. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass niemand Einwände gegen die Versammlungsführung erhebt.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass das Protokoll ab **Montag, 30. Juni 2025**, bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliege und auf der Webseite aufgeschaltet werde.

Versammlungsleiter Namgyal Gangshontsang schliesst die Versammlung um **21.30 Uhr**, dankt den Anwesenden für die Teilnahme sowie das Mitwirken und wünscht ihnen einen schönen Abend. Er lädt alle Teilnehmer der Versammlung zum anschliessenden Apéro ein.

Oetwil am See, 24. Juni 2025

Für die Richtigkeit

Gemeinderat Oetwil am See


Namgyal Gangshontsang
Gemeindepräsident


Stefan Woodtli
Gemeindeschreiber a.i.

Stimmzählende:

Michael Diezi



Thomas Zimmerli

